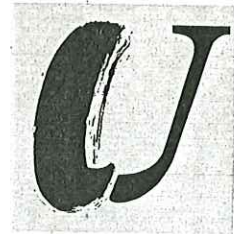


Abteilung Immissionsschutz
Genehmigungsverfahrensstelle

Urschrift



Landesumweltamt Brandenburg – Außenstelle Cottbus
Postfach 10 07 65 – 03007 Cottbus

MIT POSTZUSTELLUNGSURKUNDE

Vattenfall Europe Generation AG
& Co. KG
Vorstand
Herrn Reinhardt Hassa
Chausseestraße 23

LANDESUMWELTAMT
BRANDENBURG



10115 Berlin

Datum: 6. September 2002

Geschäftszeichen: I1/C 72201
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/-in:

Hausanschluß:

Nachtragsbescheid Nr. 042.02.00/01/C

Sehr geehrter Herr Hassa,

nach Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ergeht folgende

I. Entscheidung:

1. Auf Antrag der Firma Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG, vorher VEAG Vereinigte Energiewerke AG, Chausseestraße 23 in 10115 Berlin, vom 05.11.2001 wird die Nachtragsgenehmigung erteilt, das Entnahme-Kondensationskraftwerk Schwarze Pumpe am Standort An der alten Ziegelei in 03139 Schwarze Pumpe,

Gemarkung: Spremberg

Flur: 36

Flurstücke: 29/2, 165, 30/4, 30/3, 52/1, 54/11, 54/13, 54/12, 54/14, 54/15, 170, 180, 184, 213, 59/3, 63/5, 63/6, 63/7, 64/1, 64/8, 167, 64/6, 64/7, 65/1, 65/4, 65/5, 69, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 84/6, 84/8, 84/4, 116/1, 116/3, 116/17, 116/15, 116/7, 116/13, 116/14, 119/4, 120/1, 120/4, 120/5,

Flur: 37

Flurstücke: 144, 147, 149, 152

Gemarkung: Terpe

Flur: 6

Flurstücke: 73/2, 74/1, 74/9, 74/19, 74/21, 83/1, 84/5, 94/1, 94/3

Flur: 3

Flurstück: 22/2, 22/5, 22/6, 22/8, 22/9, 23/9, 325, 326

in Abänderung des Genehmigungsbescheides Nr. 013.00.00/98/C vom 23.12.1998 während der Errichtung in Teilen zu ändern.

Die Genehmigung bezieht sich auf den geänderten Teil der Anlage und ist insoweit abschließend.

362

2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Dieser Nachtragsbescheid gilt nur im Zusammenhang mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 013.00.00/98/C vom 23.12.1998 und ist diesem beizufügen.
4. Die Zulassungen zum vorzeitigen Beginn vom Nr. 042.02.20/01/C vom 05.12.2001 und Nr. 002.02.20/02/C vom 01.03.2002 werden durch diesen Bescheid ersetzt.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
6.

festgesetzt.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe fällig und ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe auf das Konto des Landesumweltamtes Brandenburg

Landeszentralbank Potsdam
Kontonummer: 160 015 00
Bankleitzahl: 160 000 00

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte 0210020134799 an.
Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin beantragte während der Realisierungsphase der Genehmigung Nr. 013.00.00/98/C vom 23.12.1998 zur Mitverbrennung von sonstigen brennbaren Stoffen in Form von MBS 1 im Kraftwerk Schwarze Pumpe die nachträgliche Änderung von Anlagenteilen in der Betriebseinheit 1 – Versorgung der Anlage. Vorgesehen war zunächst in Abänderung der Genehmigung Nr. 013.00.00/98/C die zusätzliche Errichtung und der Betrieb einer LKW-Entladestelle einschließlich Dosierung von definiertem Mischbrennstoff (MBS) als Zusatzbrennstoff sowie Regelbrennstoff in Form von Braunkohle auf die Bekohlungsbander. Für die Errichtung der LKW-Entladestelle beinhaltete die Antragstellung gleichzeitig die Zulassung des vorzeitigen Beginns für alle Bautätigkeiten am Vorhaben bis 1 m über GOK. Eine zweite Zulassung vorzeitigen Beginns zur kompletten Errichtung im Vorhabensumfang schloss sich an.

Die LKW-Entladestation besteht im Wesentlichen aus

- Annahme- und Lagergebäude mit 2 Entladebunkern je 80 m³, 2 Schubbodenaustragsförderern je 85 t/h, 1 Trogkettenförderer 20-85 t/h, 1 Zerkleinerer, 1 Vertikalfördersystem, Entstaubungsanlage
- Neubau der Transporteinrichtung zum Turm Y 3UEF mit 1 Schlauchförderer auf Förderbrücke max. 85 t/h mit Einbindung des Schlauchförderers PC02 mit Magnetaustragsband und Metallspürgerät
- Anlage zur Aufgabe im vorhandenen Gebäude Y 3UEF mit 1 reversierbaren Schneckenförderer max. 85 t/h, 2 Pflugsysteme

In einer nachfolgenden Antragserganzung wurde die Antragstellung erweitert auf

- die Zulassung der Mitverbrennung von Teerschlamm-Klarschlamm-Pellets (MBS 3 TsKsP) als MBS-Variante und naturbelassenen Holzhackschnitzeln als Regelbrennstoff
- die Festsetzung einheitlicher Parameter fur die Schwermetallgehalte aller uber die LKW-Entladung zu dosierenden Mischbrennstoffe
- die Zulassung der Mitverbrennung der uber die LKW-Entladung gefuhrten Mischbrennstoffe entsprechend der genehmigten Qualitaten und Zusammensetzungen und der festgelegten Abfallschlusselnummern unabhangig von einem bestimmten Herkunftsort der Abfalle
- die Zulassung von Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 der Siebzehnten Verordnung zur Durchfuhrung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung uber Verbrennungsanlagen fur Abfalle und ahnliche brennbare Stoffe - 17. BImSchV) von Bestimmungen der 17. BImSchV und in einem Fall von Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchfuhrung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung uber das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Zur Annahme in der LKW-Entladung und Dosierung und Aufgabe im Aufgabebereich Y 3UEF auf die Bekohlungsbander der Dampferzeuger 1 und 2 im Kraftwerk Schwarze Pumpe sind Rohbraunkohle und die nachfolgend aufgefuhrten Abfallstoffe zugelassen:

Tabelle 1		
Einordnung nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)		
Abfallschlussel nach AVV	Abfallbezeichnung	Herkunft
03 01 05	Sagemehl, Spane, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Abfalle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Mobeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
05 06 99	Abfalle a.n.g.	Abfalle aus der Kohlepyrolyse
19 02 04*	vorgemischte Abfalle, die wenigstens einen gefahrlichen Abfall enthalten	Abfalle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfallen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 12 11*	sonstige Abfalle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfallen, die gefahrliche Stoffe enthalten	Abfalle aus der mechanischen Behandlung von Abfallen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.

Anstandsblatt
(Anspr. Punkt-WA v. 8.11.02) | m | 18.11.02

Für den zugelassenen Mischbrennstoff gelten folgende Qualitätsparameter:

Tabelle 2	Beantragte Parameter MBS (OS)	
	Einheit	max
Benennung		
Kurzanalyse		
Heizwert Hu min	kJ/kg	8.300
Heizwert Hu max	kJ/kg	17.300
Elementaranalyse		
Chlor gesamt	mg/kg	10.000
Fluor	mg/kg	200
Schwefel	Ma-%	5
Sonstige Inhaltsstoffe		
Benzen	mg/kg	150
Toluen	mg/kg	300
Ethylbenzen	mg/kg	200
Xylene	mg/kg	400
Summe BTEX-Aromat	mg/kg	1.050
Phenole (wdfl.)	mg/kg	9.300
PAK	mg/kg	5.100
PCB	mg/kg	10
PCDD/F (I-TE)	µg/kg	0,5
PCP	mg/kg	10
Schwermetalle		
Cd ✓	mg/kg	20
Pb ✓	mg/kg	25
Hg	mg/kg	5
As ✓	mg/kg	33
Pb ✓	mg/kg	500
Co ✓	mg/kg	50
Cr ✓	mg/kg	230
Cu ✓	mg/kg	500
Mn ✓	mg/kg	1.000
Ni ✓	mg/kg	200
Sb ✓	mg/kg	50
Sn ✓	mg/kg	100
V	mg/kg	390

In der LKW-Entladung dürfen außerdem die Abfälle MBS 2 (Bescheid Nr. 003.00.00/00/C vom 26.05.2000), MBS 3 (Bescheid Nr. 013.00.00/01/C vom 11.06.2001) und MBS 3 TsKsP (Bescheid Nr. R4-341.6-644/07/2 vom 21.02.2002) zur Dosierung auf die Bekohlungsbander angenommen werden.

Holz mit dem AVV-Schlüssel 01 03 05 darf angenommen werden, wenn es sich gemäß Bescheid Nr. R4-341.6-644/15/01 vom 10.01.2002 um HHS naturbelassen handelt (Altholzkatégorie A1).

III. Antragsunterlagen

Anschreiben vom 30.04.2002 und 31.10.2001 6 Blatt

Ordner 1

	<u>Kapitel 1</u>	
(001)	Titelblatt mit Unterschriften	1 Blatt
(002)	Gesamtverzeichnis	4 Blatt
(003)	Formulare 1.2 und 1.2	2 Blatt
	<u>Kapitel 2</u>	
(004)	Formulare 2.1 und 2.2	1 Blatt
	<u>Kapitel 3</u>	
(005)	Inhaltsangabe mit Erklärung des Betriebsrates	2 Blatt
	<u>Kapitel 4</u>	
(006)	Topografische Karte M 1:50.000	1 Blatt
(007)	Übersichtslageplan M 1:2.000	1 Blatt
(008)	Flurplan vom 30.06.2001	1 Blatt
	<u>Kapitel 5</u>	
(009)	Anlagen- u. Betriebsbeschreibung / Index A	18 Blatt
(010)	Anpassung Brandschutzkonzept KSP	3 Blatt
(011)	LKW-Entladung MBS Brandschutzplan Z.-Nr.: 2.2426601-100006 / Index A	1 Blatt
	<u>Kapitel 6</u>	
(012)	Inhaltsangabe Schematische Darstellungen	1 Blatt
(013)	Verfahrensfließbild MBS-Anlage Z.-Nr.: 2.2426601-100001 – Blatt 1	1 Blatt
(014)	Verfahrensfließbild MBS-Anlage Z.-Nr.: 2.2426601-100001 – Blatt 2 Index A	1 Blatt
(015)	Verfahrensfließbild Ablufführung Z.-Nr.: 2.2426601-100002 - Blatt 1	1 Blatt
(016)	Verfahrensfließbild Ablufführung Z.-Nr.: 2.2426601-100002 - Blatt 2	1 Blatt
	<u>Kapitel 7</u>	
(017)	Inhaltsangabe Zusammenstellung der Formulare	1 Blatt
(018)	Formular 3.1 – Betriebseinheiten / Index A Grundfließbild Betriebseinheiten Massenfließbild Fließ-Schema Versorgung der Anlage, Bekohlung Z.-Nr.: RKK ESP TM KO 1000C / Rev. 14	1 Blatt 1 Blatt 2 Blatt 1 Blatt
(019)	Formular 3.2 – Anlagedaten / Index A	1 Blatt
(020)	Formular 7 – Emissionsquellen Geräusche / Index A	1 Blatt
(021)	Formular 10.1 – Wassergefährdende Stoffe Sicherheitsdatenblätter * MBS 1 * MBS 2 * MBS 3	1 Blatt 3 Blatt 3 Blatt 3 Blatt

(022)	Formular 10.2 – Beschreibung wassergefährdende Stoffe	1 Blatt
(023)	Formular 10.4 – Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	1 Blatt
(024)	Formular 10.6 – HBV-Anlagen	1 Blatt
(025)	Formular 10.8 – Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung	1 Blatt
(026)	Formular 11.1 - Arbeitsschutz	1 Blatt
(027)	Formular 11.2 - Arbeitsschutz	1 Blatt
(028)	Formular 11.3 - Arbeitsschutz	1 Blatt
(029)	Formular 12 – Allgemeiner Brandschutz	1 Blatt
(030)	Formular 14 – Natur und Landschaft	1 Blatt

Kapitel 8

(031)	Inhaltsangabe Gutachten und Stellungnahmen	1 Blatt
(032)	Baugrunduntersuchung vom 30.10.2001 des Ing.-Büro Dr. Ussath für den Standort LKW-Entladung	18 Blatt
	Anlage 1 m. Vorblatt – Lageplan	2 Blatt
	Anlage 2 m. Vorblatt – Bohr- und Rammprofile	6 Blatt
	Anlage 3 m. Vorblatt – Schichten- u. Rammprofilverzeichnis	31 Blatt
	Anlage 4 m. Vorblatt – Fotografische Dokumentation der Bohrkerne	10 Blatt
	Anlage 5 m. Vorblatt – Bodenproben	9 Blatt
(033)	Baugrunduntersuchung Kraftwerk Schwarze Pumpe (Auszug) vom 05.09.1992 der GEO Ingenieure + Berater	16 Blatt
	Mittleres Bodenprofil / Mittlere Bodenkennwerte Z.-Nr.: 70800/2	1 Blatt
	Flächenerwerb von LMBV und Bohransatzpunkte	1 Blatt
(034)	Schalltechnische Beurteilung der Mitverbrennung von Mischbrennstoff Bericht Nr. 31998/2 vom 25.10.2001 der MÜLLER-BBM GmbH	32 Blatt
(035)	Einschätzung der Staubexplosionsgefährdung in einem Trogkettenförderer einer Mischbrennstoffanlage im VEAG-Kraftwerk Schwarze Pumpe Gutachterliche Stellungnahme IB-01-575 vom 29.10.2001 des IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH	3 Blatt
(036)	Stellungnahme zu der zu erwartenden Geruchsbelastung in der Umgebung des Kraftwerkes Schwarze Pumpe bei Entladung und Einsatz von Mischbrennstoffen Stellungnahme der argumet Bahmann & Schmonsees GbR vom Okt. 2001	17 Blatt
(037)	Standpunkt DT60/2-Ba/Ra vom 29.10.2001 der Hauptfeuerwache der LAUBAG Lausitzer Braunkohle AG zur LKW-Entladung	2 Blatt
(038)	Gutachten Nr. N 0402/05/20 vom 29.04.2002 der argumet Bahmann & Schmonsees GbR zur Ermittlung der Immissionszusatzbelastung von Schadstoffen beim Betrieb der Anlage mit Regelbrennstoff sowie der Mitverbrennung von MBS bzw. Fangstoffen	51 Blatt

Kapitel 9

(039)	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	6 Blatt
-------	------------------------------------	---------

Ordner 2Kapitel 10

(040)	Deckblatt Bauvorlagen	1 Blatt
(041)	Inhaltsverzeichnis Bauvorlagen	2 Blatt
(042)	Zeichnungsverzeichnis / Index A	1 Blatt
(043)	Bauantrag	3 Blatt
(044)	Baubeschreibung	4 Blatt
(045)	Betriebsbeschreibung gewerbliche Anlagen	2 Blatt
(046)	Erklärung des Tragwerkplaners und Entwurfsverfassers Betonbauteil	1 Blatt
(047)	Erklärung des Tragwerkplaners und Entwurfsverfassers Stahlbauteil	1 Blatt
(048)	Wärmeschutz, Erklärung zum Bauantrag	1 Blatt

(049)	Nachweis Bauvorlageberechtigung	1 Blatt
(050)	Urkunde Ing.-Kammer Sachsen-Anhalt	1 Blatt
(051)	Nachweis Eintragung Ing.-Liste Niedersachsen	1 Blatt
(052)	Stellungnahme der Gemeinde	4 Blatt
(053)	Statistischer Erhebungsbogen Land Brandenburg	4 Blatt
(054)	Eigentumsnachweise – nur Antragsausfertigungen Nr. 1,2,3,4,7	
	- Auszug Liegenschaftskarte	1 Blatt
	- Bauerlaubnis- u. Gestattungsvertrag	4 Blatt
	- Anschreiben VEAG an Amtsgericht vom 19.11.2001	1 Blatt
	- Vertrag zur Bewilligung von Dienstbarkeiten	2 Blatt
	- Notarurkunden Nr. 1807 und 1315	5 Blatt
	- Kaufvertrag Flurstück 180 vom 29.11.2001	15 Blatt
(055)	Baubeschreibung (Kurzfassung) Index A	8 Blatt
(056)	Rauminhalt / überbaute Fläche / Nutzflächen	2 Blatt
(057)	Baulicher Brandschutz / Index A	1 Blatt
(058)	Wärmeschutznachweis Annahmegebäude	14 Blatt
(059)	Statische Berechnung Betonteil – Hinweis auf Ordner S1	1 Blatt
(060)	Statische Berechnung Stahlbau – Hinweis auf Ordner S2	1 Blatt
(061)	Übersichtsplan Z.-Nr.: Gen / LKW / 0021	1 Blatt
(062)	Amtlicher Lageplan Z.-Nr.: 01095	1 Blatt
(063)	Übersichtsplan mit eingetragener Bebauung Z.-Nr.: 2.2426601-110001a	1 Blatt
(064)	Annahmegebäude, Grundriss Z.-Nr.: 2.2426601-110002a	1 Blatt
(065)	Annahmegebäude, Schnitte A-A und E-E Z.-Nr.: 2.2426601-110003a	1 Blatt
(066)	Annahmegebäude, Schnitte B-B und D-D Z.-Nr.: 2.2426601-110004a	1 Blatt
(067)	Annahmegebäude, Ansichten Nord und Ost Z.-Nr.: 2.2426601-110005a	1 Blatt
(068)	Annahmegebäude, Ansichten Süd und West Z.-Nr.: 2.2426601-110006a	1 Blatt
(069)	Annahmegebäude, Dachdraufsicht Z.-Nr.: 2.2426601-110007a	1 Blatt
(070)	Maschinentechnischer Aufstellungsplan Z.-Nr.: 2.2426601-100005 / Index A	1 Blatt
	<u>Kapitel 11</u>	
(071)	Maßnahmen bei Betriebseinstellung mit Deckblatt	2 Blatt

Ordner S1 und S2

(072)	Statische Berechnungen (nur für Antragsausfertigungen Nr. 1 bis 4)	
-------	--	--

IV. Nebenbestimmungen

Die unter IV. des Bescheides Nr. 013.00.00/98/C vom 23.12.1998 einschließlich des Bescheides über die Fristverlängerung zur Geltungsdauer der Genehmigung vom 06.04.2001 aufgeführten Nebenbestimmungen gelten für den vorliegenden Genehmigungsgegenstand fort, soweit sie nicht im folgenden geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

1. Baurecht

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen zum Baurecht gelten für die LKW-Entladung.

- 1.1 Für das Bauvorhaben der LKW-Entladestation ist als Prüfsingenieur für Baustatik Herr Prof. Dr.-Ing. habil Dieter Füg bestimmt. Der Nachweis über die Erfüllung der Festlegungen des Prüfsingenieurs in seinen Prüfberichten zur Standsicherheit der zum Vorhaben gehörenden Gebäude und Anlagen obliegt dem Bauherrn.
- 1.2 Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage der baulichen Anlage der LKW-Entladung einschließlich ihrer lagegemäße Einordnung entsprechend den mit Sichtvermerk versehenen Unterlagen ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch eine Einmessung nachzuweisen.
Die Einmessung ist durch eine behördliche Vermessungsstelle, die zur Liegenschaftsvermessung befugt ist, oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einen Vermessungsingenieur gemäß § 74 Abs. 8 BbgBO vorzunehmen.
- 1.3 Der Vollzug der beim zuständigen Grundbuchamt beantragten Eintragung von Grunddienstbarkeiten zu Geh- und Fahrrechten in das Grundbuch sowie der zugehörigen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten des Landkreises Spree-Neiße ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Spree-Neiße vor Inbetriebnahme der LKW-Entladestelle nachzuweisen.
- 1.4 Die tragenden Stahlstützen sind feuerhemmend zu verkleiden (s.a. Hinweis Nr. 3).
- 1.5 Zur Vermeidung von Staubablagerungen sind Träger, Dachkonstruktionen und Mauervorsprünge, die breiter als 40 mm sind, in einem Winkel von 60° gegen die Waagerechte glatt abzuschrägen.

2. Brandschutz

- 2.1 Die Entstaubungsanlage im Gebäude der LKW-Entladung ist mit einer halbstationären Schwertschaumlöschanlage zur Brandbekämpfung im Filtergehäuse des Schlauchfilters auszurüsten. Analog Nebenbestimmung IV.3.1 im Bescheid Nr. 013.00.00/98/C sind rechtzeitig vor Errichtung der Löschanlage im Annahmegebäude der LKW-Entladung die Spezifikation und die Ausrüstung mit der Werkfeuerwehr der LAUBAG Lausitzer Braunkohle AG abzustimmen. Nebenbestimmung IV.3.2 des v.g. Bescheides gilt entsprechend.

- 2.2 Die Brandmeldeanlage ist entsprechend der im Kraftwerk Schwarze Pumpe vorhandenen Gassensortechnik mit Druckknopfmeldern zu konfigurieren. Die Brandgassensensoren müssen für die in der LKW-Entladestation gehandhabten Brennstoffe geeignet sein.
- 2.3 Spezifikation und Einbau der Auslösetaster für die halbstationären Sprühwasserlöschanlagen an Ein- und Ausmündung des Schlauchförderers sind mit der Werkfeuerwehr der LAUBAG abzustimmen.
- 2.4 Vor Inbetriebnahme der LKW-Entladestation ist das Betriebsregime für den Brandfall mit der Werkfeuerwehr der LAUBAG abzustimmen.
- 2.5 Vor Ausführung sind die Anordnung und Größe der Öffnungen zur Brandbekämpfung in den gekapselten Bereichen der Fördereinrichtungen mit der Werkfeuerwehr der LAUBAG abzustimmen.
- 2.6 Für das Auftreten bestimmter Störungen (z.B. bei einem Ausfall des Schlauchförderers über einen längeren Zeitraum) ist eine Bunkerberäumung vorzusehen. Über Umfang, Art und Weise der Beräumung ist eine Lösung zu erarbeiten und dem Ordnungsamt SG Brandschutz des Landkreises Spree-Neiße vor Inbetriebnahme der LKW-Entladung vorzustellen.

3. Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

- 3.1 Vor Inbetriebnahme sind zur Störungsbeseitigung und Durchführung notwendiger Reparaturarbeiten an nachfolgenden fördertechnischen Betriebseinrichtungen der LKW-Entladestation Betriebsanweisungen zu erarbeiten:
 - Schubboden-, Trogketten-, Senkrecht-, Schlauchförderer
 - Zerkleinerer, Magnetaustragsgerät, Metallspürgerät, Rieselgutförderer
 - Übergabeschurre, reversierbare Verteilerschnecke, Aufgabevorrichtung.

Die betreffenden Arbeitnehmer sind über den Inhalt der Betriebsanweisungen vor Beginn der Arbeiten sowie in regelmäßigen Zeitabständen zu unterweisen.

DampfkV und Anlagensicherheit

- 3.2 Die Errichtung der LKW-Entladestation hat in Anlehnung an die TRD 413, Abschnitte 3 und 4 zu erfolgen. Die zugehörige Nebenbestimmung IV.4.25 des Bescheides Nr. 013.00.00/98/C ist entsprechend umzusetzen. Die Angabe ab „Kohleleckturm Y 4UEF“ wird gestrichen.
- 3.3 Die Ausführungspläne für die Entstaubungstechnik in explosionsfester Bauweise unter Beachtung der Nebenbestimmung IV.4.19 im Bescheid Nr. 013.00.00/98/C sind dem Sachverständigen zur Vorprüfung zu übergeben. Die Ausführung ist nach Fertigstellung dem Sachverständigen zur Abnahmeprüfung vorzustellen.
- 3.4 Die elektrischen Betriebsmittel für den Ex-Zonen-Bereich sind hinsichtlich ihrer Eignung durch den Sachverständigen zu prüfen. Dazu sind die Ausführungspläne mit Bauteillisten und Eignungszertifikate einzureichen.

- 3.5 Für die Errichtung der elektrischen Anlagen in der LKW-Entladung gelten die Nebenbestimmungen aus dem Bescheid Nr. 013.00.00/98/C sinngemäß. Nach Fertigstellung ist die Ausführung der elektrischen Anlagen dem Sachverständigen zur Prüfung vorzustellen.
- 3.6 In der LKW-Entladung sind Blitzschutzanlagen entsprechend der allgemeinen Blitzschutzbestimmungen (ABB) zu errichten. Blitzschutzanlagen sind erstmalig vor der Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Anlagenteile und danach jedes 2. Jahr einer Prüfung durch den Sachverständigen unterziehen zu lassen.
- 3.7 Vor Inbetriebnahme der LKW-Entladung ist die Sicherheitsbeleuchtung vom Sachverständigen zu überprüfen.
- 3.8 Die LKW-Entladung ist in das in das Konzept der Sicherheits- und Notschaltung und in das Programm zur Erprobung gemäß TRD 601 (Nebenbestimmungen IV.4.28/29 des Bescheides Nr. 013.00.00/98/C) einzubeziehen.
- 3.9 Vor Erstinbetriebnahme der LKW-Entladung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Nebenbestimmung IV.4.30 des Bescheides Nr. 013.00.00/98/C ist zu beachten.

4. Immissionsschutz

- 4.1 Alle Übergabestellen in der LKW-Entladung sind gekapselt auszuführen und mit einer Absaugvorrichtung zu versehen. Die abgesaugte Luft ist einer Entstaubung zuzuführen.
- 4.2 Die LKW-Entladung darf ohne funktionstüchtige Luftabsaugung und Entstaubung nicht betrieben werden.
- 4.3 Durch einen Sachverständigen nach § 29 a BImSchG ist für das neu zu errichtende Entstaubungssystem eine sicherheitstechnische Prüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Amt für Immissionsschutz Cottbus vorzulegen.
- 4.4 Das Abkippen von MBS vom LKW darf nur bei geschlossenen Hallentoren im Annahmegebäude der LKW-Entladung vorgenommen werden.
- 4.5 Abweichungen einzelner Schwermetallgehalte im Mischbrennstoff von der in Tabelle 2 aufgeführten Standardqualität sind zulässig.

Abweichungen oberhalb der Standardqualität sind gemäß § 15 BImSchG dem Amt für Immissionsschutz Cottbus anzuzeigen.

In der Anzeige ist darzustellen, dass die Mischgrenzwerte

- für die Schwermetalle des § 5 Abs. 1 Nr. 3 a) der 17. BImSchV - Cadmium und Thallium einschl. deren Verbindungen - den Wert von insgesamt $0,01 \text{ mg/m}^3$ sowie
- für die Schwermetalle des § 5 Abs. 1 Nr. 3 c) der 17. BImSchV - Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium und Zinn einschl. deren Verbindungen - den Wert von $0,2 \text{ mg/m}^3$ nicht überschreiten.

Der Nachweis ist auf der Grundlage der Tabelle 5.8.3.6-1 und 5.8.3.6-2 in den Antragsunterlagen (Tabellen 6 und 7 in der Begründung zu diesem Bescheid) zu führen.

Es ist von einem spez. Rauchgasvolumen von 3.018.000 m³/h N_{Tr}, 6% O₂, und einem Massenstrom MBS von 42,5 t/h je Kraftwerksblock auszugehen.

Für die Schwermetalle Arsen, Chrom, Antimon und Vanadium des § 5 Abs. 1 Nr. 3 c) der 17. BImSchV sind keine Abweichungen von den Standardkonzentrationen im Input zulässig.

- 4.6 In den Abgasen der beiden Kraftwerksblöcke dürfen bei der anteiligen Zumischung von MBS an den Quellen Nr. 5.15.3 (Kühlturm Block A) und 6.15.3 (Kühlturm Block B) bei allen Lastzuständen folgende Mischgrenzwerte, bezogen jeweils auf Normzustand trocken (273 K, 1013 hPa) und einen Volumengehalt an Sauerstoff von 6 v.H. nicht überschritten werden:

<u>Tabelle 3</u>			
Mischgrenzwerte			
	Tagesmittelwert (mg/m ³)	97 v.H. aller Halbstunden- mittelwerte (mg/m ³)	Halbstundenmittel- wert (mg/m ³)
Staub	46	58	94
Schwefeldioxid und Schwefel- trioxid, angegeben als Schwefeldioxid	365	458	744
Stickstoffmon- oxid und Stick- stoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	200	240	400
Kohlenmon- oxid	230	283	461

Tabelle 4	
	Mischgrenzwert
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	9 mg/m ³
Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	3 mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³
Dioxine/ Furane	0,02 ng -TE/m ³
Schwermetalle	
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	Insgesamt 0,01 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,02 mg/m ³
Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb,	Insgesamt 0,2 mg/m ³
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,	
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,	
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,	
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,	
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,	
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,	
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,	
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V,	
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn,	

5. Gewässerschutz

- 5.1 Die Gebäudeaußenwände einschließlich Fußböden unterhalb der 0-Meter-Ebene sind als fugenlose „Weiße Wanne“ in Betongüte B 35 wasserundurchlässig herzustellen.
- 5.2 Die unterste Ebene des Bunkers ist mittels Gefällebeton zu einem Pumpensumpf auszurichten.

- 5.3 Beim Einsatz von Öltrafos ist für die Auffangwanne unter dem Trafo die Beständigkeit gegenüber dem verwendeten Trafoöl der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße nachzuweisen.
- 5.4 Das Auffangvolumen der Trafowanne muss größer als die im Trafo befindliche Ölmenge sein.
- 5.5 Für das Bauvorhaben der LKW-Entladestelle ist die Regenwasserversickerung der Dachflächen über Sickerschächte oder Rohrrigolen vorzunehmen. Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 70.2-01-612-022-00 vom 02.09.2001 ist zu beachten.
- 5.6 Vor Inbetriebnahme ist die LKW-Entladung nach Maßgabe des § 19 i Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von einem Sachverständigen nach § 22 VAWS auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Das Prüfergebnis ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße zur Erstbegehung und Revision vorzulegen.

6. Abfallwirtschaft

Die Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft gelten für die LKW-Entladung.

- 6.1 Es dürfen nur Abfälle zur Mitverbrennung angenommen werden, die dem Abfallschlüssel entsprechend Tabelle 1 sowie den Stoffparametern in Tabelle 2 dieses Bescheides entsprechen. Dazu hat der Lieferant bei jeder Lieferung Lieferpapiere zu übergeben, die den Erzeuger des Mischbrennstoffs, die Zuordnung zum AVV-Abfallschlüssel und die Stoffparameter nach Tabelle 2 erkennen lassen.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Abfälle zur Mitverbrennung auch dann angenommen werden, wenn einzelne Schwermetallgehalte von den Standardparametern in der Tabelle 2 abweichen, der Anlagenbetreiber für jede Abfallcharge die Abweichungen beim Amt für Immissionsschutz Cottbus angezeigt, ihre Unbedenklichkeit entsprechend Nebenbestimmung IV.4.4 nachgewiesen und das Amt für Immissionsschutz Cottbus der Mitverbrennung zugestimmt hat.

Die Lieferpapiere sind fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde Amt für Immissionsschutz Cottbus auf Verlangen vorzulegen.

Die Daten der Annahmekontrolle sind in das Betriebstagebuch zu übernehmen.

- 6.2 Die zur Entsorgung angenommenen Mischbrennstoffe sind einer Identitätskontrolle, bestehend aus Sichtkontrolle und Probenrückstellung, zu unterziehen. Bei begründeten Zweifeln, dass angelieferte Abfälle offenkundig von den unter Tabelle 1 und 2 dieses Bescheides genehmigten Abfallarten und vereinbarten Stoffqualitäten abweichen, sind diese zurückzuweisen.

Zur Nachweisführung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle sind die Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) anzuwenden.

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle dürfen nur mit Zuweisung durch die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) angenommen werden.

Die Überwachung der Mischbrennstoff-Qualität durch Probenahme ist nach Nebenbestimmung IV.5.4 des Bescheides 013.00.00/98/C durchzuführen.

- 6.3 Der bei der Reinigung der Kraftwerksbrennstoff führenden Anlagenteile aufgenommene Kraftwerksbrennstoff ist in den Kesseln 1 und 2 zu verbrennen.
- 6.4 Einzelabfälle (AVV-Schlüssel 03 01 05, 05 06 99) sind dem Amt für Immissionsschutz Cottbus gesondert anzuzeigen. Die Qualitätsparameter einschließlich Überwachung und Probenahme der Abfälle sind mit dem Amt für Immissionsschutz abzustimmen.

7. Betrieb und Organisation

- 7.1 Es ist zu gewährleisten, dass jederzeit für die jeweiligen Aufgaben qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen und zu dokumentieren. Für die im Betrieb vorgenommenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sind Verantwortung und Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse
- der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen
 - des Betriebsbeauftragten für Abfall
 - des sonstigen Personals
- festzulegen und in Form von Funktionsbeschreibungen und Organisationsplänen darzustellen. Die verantwortlichen Personen sind namentlich zu benennen.
- 7.2 Vor der Inbetriebnahme der Anlage sind eine Betriebsordnung zu erstellen. Die Betriebsordnung hat sich an den Nebenbestimmungen der Genehmigung zu orientieren und muss die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Ordnung und Sicherheit enthalten. Sie ist fortzuschreiben und zur Abnahmeprüfung vor Inbetriebnahme der Anlage vorzuhalten. Für Abfallanlieferer ist eine Annahmeordnung auszuarbeiten und öffentlich auszulegen. Die Betriebsordnung hat an gut sichtbarer Stelle im Eingangsbereich der Anlage auszuhängen.
- 7.3 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Im Betriebshandbuch sind die Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen gewährleisten, die Verantwortungsbereiche und Aufgaben des Personals sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen. Die Festlegungen im Betriebshandbuch sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen. Für die sach- und fachgerechte Durchführung der im Betrieb vorgenommenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Arbeitsabläufe im Betriebshandbuch festzulegen.

Das Betriebshandbuch muss insbesondere detaillierte Betriebsanweisungen für:

- die Abfallannahmemodalitäten/-kontrollen und
 - die sicherheitstechnischen Belange des Abfall-Handlings (Lagerung, Behandlung) in der Anlage und
 - das Verhalten bei Betriebsstörungen
- enthalten.

Das Betriebshandbuch ist den Arbeitnehmern zur Kenntnis zu geben.

- 7.4 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Betriebstagebuch zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes zu erstellen. Das Betriebstagebuch hat die wesentlichen Angaben des Betriebes der Anlage beim Abfalleinsatz zu enthalten, u.a.:
- a) die Daten über die angelieferten Inputmaterialien nach Art, Menge, Herkunft und Stoffbelastung (z.B. Deklarationsanalysen) als Tagesdokumentation
 - b) das Nachweisbuch gemäß NachwV mit
 - den Nachweisen über die angenommenen Abfälle,
 - den Nachweisen über die zurückgewiesenen und abgegebenen Abfälle,

- c) besondere Vorkommnisse (z.B. Betriebsstörungen) mit Ursachen und eingeleiteten Maßnahmen,
- d) Betriebs- und Stillstandszeiten,
- e) Ergebnisse von durchgeführten Analysen
- f) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- g) Ergebnisse von Anlagenfunktionskontrollen.

Das Betriebstagebuch ist wöchentlich und dokumentensicher vom verantwortlichen Betriebsleiter oder eines von ihm damit Beauftragten zu führen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen, nach Abschluss mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Amt für Immissionsschutz Cottbus vorzulegen. Es kann auch mittels EDV geführt werden.

- 7.5 Entsprechend § 43 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) i.V.m. §§ 27, 29 NachwV ist über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ein Nachweisbuch zu führen. Das Nachweisbuch besteht aus einer Sammlung der Entsorgungsnachweise, Sammelentsorgungsnachweise, Nachweiserklärungen, Begleitscheine und Übernahmescheine sowie Anzeigen nach § 11 NachwV und Freistellungen nach § 13 NachwV.

V. Gründe

1. Sachentscheidung

1.1 Formelle Sachentscheidungsvoraussetzungen

Für die Erweiterung des im Kraftwerk Schwarze Pumpe eingesetzten Brennstoffbandes (Regelbrennstoff) durch andere brennbare Stoffe (Abfallstoff Mischbrennstoff - MBS) wurde nach Durchführung des förmlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens gem. § 10 BlmSchG mit eingeschlossener Umweltverträglichkeitsprüfung mit Bescheid Nr. 013.00.00/98/C vom 23.12.1998 die Genehmigung erteilt.

Die Firma Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG beabsichtigt nunmehr in Abänderung des Genehmigungsbescheides Nr. 013.00.00/98/C die zusätzliche Errichtung und den Betrieb einer LKW-Entladestelle einschließlich Dosierung von Abfällen auf die Bekohlungsbander.

Da die Anlagenänderung im Bereich der Bekohlung noch nicht erfolgt ist, die Antragstellerin jedoch bei der Durchführung der Anlagenänderung wesentliche Abweichungen vom genehmigten Änderungsumfang beabsichtigt, ist die beantragte Änderung genehmigungspflichtig analog § 8 BlmSchG.

Die Firma beantragte am 05.11.2001 beim Landesumweltamt Brandenburg, Außenstelle Cottbus, Genehmigungsverfahrensstelle, Am Nordrand 45 in 03044 Cottbus die Nachtragsgenehmigung analog § 8 BlmSchG und gleichzeitig die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BlmSchG für definierte Bauaufgaben.

Nach § 1 Abs. 3 der 9. BlmSchV ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit einem Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung einer umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Anlage immer dann durchzuführen, wenn die für eine UVP-pflichtige Anlage in der Anlage 1 des UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch eine Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1a der 9. BlmSchV genannte Schutzgüter haben kann.

Wie in den Unterlagen dargestellt, ergeben sich durch die baulichen und technischen Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Anlagenkonzeption im Bescheid Nr. 013.00.00/98/C vom 23.12.1998 keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a der 9. BlmSchV genannte Schutzgüter, die nach § 22 Abs. 3 Satz 2 der 9. BlmSchV (im Sinne der Teilgenehmigung) hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit zu prüfen wären, oder die nach § 1 Abs. 3 der 9. BlmSchV (im Sinne der Änderungsgenehmigung) die Durchführung einer UVP verlangen würden.

Mit Schreiben der Antragstellerin vom 30.04.2002 wurden jedoch nachträglich einheitliche Parameter für die Schwermetallgehalte aller über die LKW-Entladung zu dosierenden Abfall-Zusatzbrennstoffe beantragt, und es war zu beurteilen, ob aus den geänderten Quantitäten auf der Inputseite erhöhte Umweltauswirkungen folgen und damit eine UVP-Pflicht für den Änderungsumfang abzuleiten ist.

Nach § 3c Abs. 1 UVPG schätzte die Genehmigungsverfahrensstelle auf Grund übersichtlicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ein, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG bei der Bewertung der Umweltauswirkungen für die Entscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu lagen der Genehmigungsverfahrensstelle Ausführungen der Antragstellerin aus dem Genehmigungsantrag unter Kapitel 9 – Umweltverträglichkeitsuntersuchung – vor, deren Ergebnisse wie folgt beurteilt werden:

Die für eine Nachtragsgenehmigung beantragte Änderung ist weder von ihrer Größe (Ziffer 1.1 Anlage 2 zum UVPG) noch von ihrer Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Ziffer 1.2) geeignet, wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu entwickeln. Hinsichtlich der Ziffer 1.1 wurde die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Genehmigungsverfahren LUA-G 044/92 zur Errichtung und Betrieb des Kraftwerkes und Nr. 013.00.00/98/C zur Mitverbrennung von MBS 1 nachgewiesen. Es erfolgen für das Vorhaben auch keine zusätzlichen Nutzungen bzw. Inanspruchnahmen von Wasser, Natur und Landschaft. Für die Errichtung der LKW-Entladung wird Boden beansprucht. Der Standort der LKW-Entladung liegt in einem Industriegebiet innerhalb des Werksgeländes des Kraftwerkes Schwarze Pumpe und ist eingeordnet nach § 34 BbgBauO. Damit liegt ein Eingriff in Natur und Landschaft vor, der aber nach § 21 Abs. 2 BNatSchG nicht auszugleichen ist. Zusätzliche Umweltverschmutzungen (Ziffer 1.4) sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die bei den Nullmessungen und den Nachweismessungen ermittelten Transferfaktoren für die Schwermetallemission, d.h. der Anteil der mit dem Rauchgas in die Atmosphäre emittierten Schwermetallmenge an der Inputmenge dieses Schwermetalls, zeigen, dass die Schwermetalle im E-Filter und in den REA-Anlagen effizient abgeschieden werden. Aufgrund der mit dem Genehmigungsantrag veränderten Mengenverhältnisse der einzelnen Schwermetallgehalte im Input wurde die Höhe ihrer Emissionen einzeln gutachterlich errechnet und die zusätzliche Immissionszusatzbelastung anhand der Emissionsmassenströme ermittelt. Sofern hierbei die berechneten Immissionen und Depositionen die Irrelevanzgrenzen überschritten, wurden die Schwermetallkonzentrationen über die v.g Transferfaktoren auf die zulässigen Schwermetallgehalte im Input des Mischbrennstoffs begrenzt. Damit ist ausgeschlossen, dass die zusätzliche Schwermetallemission zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen über den Luftpfad auf die Umwelt führen kann. Es werden in den Auflagen keine neuen Mischgrenzwerte erteilt. Hinsichtlich der Emissionen von Gerüchen weist das vorliegende Geruchsgutachten nach, dass durch Errichtung und Betrieb der LKW-Entladung die Irrelevanzgrenze für die Nachbarn eingehalten wird. Auch mit einer erheblichen Umwelteinwirkungen auf die Kultur- und Sachgüter ist durch die LKW-Entladung nicht zu rechnen, da für keinen der Luftschadstoffe eine Erhöhung der Immissionen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten ist. Auch bei den Lärmimmissionen tritt keine erhebliche Verschlechterung auf. Der Lärm durch den Anlieferverkehr führt nicht zu einer spürbaren Erhöhung des Lärmpegels im Anwohnerbereich. Bezüglich der Abfallerzeugung (Ziffer 1.3) treten keine anderen (oder veränderten) oder zusätzlichen Abfälle auf. Ein erhöhtes Unfallrisiko (Ziffer 1.5), insbesondere mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien, ist durch Errichtung und Betrieb der LKW-Entladung nicht zu erwarten. Hierzu sind in den Genehmigungsverfahren zu den bereits erteilten Genehmigungen zum Kraftwerksbetrieb mit Regel- und Mischbrennstoff hinsichtlich der Technologie des störungsbedingten Abfahrens und des planmäßigen Ab- und Anfahrens sowie zu Maßnahmen in einem Brandfall ausreichend Untersuchungen geführt und Nebenbestimmungen getroffen worden. Zu den Ziffern 2 (Standort des Vorhabens) und 3 (Merkmale der möglichen Auswirkungen) gibt es keine zusätzlichen Erkenntnisse.

Die Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 3 c UVPG ergab, dass erneute oder zusätzliche Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit nicht erforderlich sind.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wird nach den Vorschriften des § 10 BImSchG in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt.

Nachforderungen zu den eingereichten Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV wurden der Antragstellerin mit Schreiben vom 09.11.2001 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 11.01.2002 wurde die Vollständigkeit des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV zum 19.11.2001 nachträglich erklärt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, mit Schreiben vom 13./14.11 und 16.11.2001 zur Zustimmung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns und Abgabe einer fachlichen Stellungnahme zum Vorhaben aufgefordert:

- Amt für Immissionsschutz Cottbus
- Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Cottbus
- Landkreis Spree-Neiße
 - * Bauaufsichtsamt als Koordinierungsstelle
 - * Ordnungsamt
 - * Untere Wasserbehörde
- Stadtverwaltung Spremberg
- Landesbergamt des Landes Brandenburg
- Sachverständiger gem. DampfKV TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg

Von einer zusätzlichen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte abgesehen werden, da nur Teile der nach § 16 BImSchG genehmigten Anlagenänderung von der Änderung betroffen und nachteilige Auswirkungen für Dritte nicht zu besorgen sind (§ 8 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Der vorzeitige Beginn (Zulassung Nr. 042.02.20/01/C) für definierte Bauaufgaben wurde am 05.12.2002 beschieden. Ein zweiter Antrag auf vorzeitigen Beginn vom 05.02.2002 für die Kompletterrichtung wurde mit Zulassung Nr. 002.02.20/02/C vom 01.03.2002 beschieden.

Die Frist zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag wurde am 13.03.2002 und am 06.05.2002 gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, um jeweils drei Monate verlängert.

Die einzureichenden Unterlagen bedurften besonders hinsichtlich der am 08.05.2002 nachgereichten Inputparameter für Mischbrennstoff und weiterer Ergänzungen einer nochmaligen Prüfung durch die zuständigen Behörden.

1.2 Materielle Sachentscheidungs Voraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Nachtragsgenehmigung für die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage während der Errichtung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Änderung der Lage, der Beschaffenheit und/oder des Betriebes der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsverordnungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der geänderten Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter IV. 4 sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und

sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Zur Definition der schädlichen Umwelteinwirkungen sind nach § 48 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, die die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lassen.

Lärm

Damit nicht durch Lärm schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, wurden auf der Grundlage der TA Lärm mit den Nebenbestimmungen der Genehmigung LUA-G 044/92 zum Neubaukraftwerk bereits umfassende Maßnahmen getroffen.

Die Beurteilung der mit dem Betrieb der geänderten Anlage verbundenen Lärmimmissionen wurde auf der Grundlage des im Antrag beigebrachten Lärmgutachtens (Bericht Nr. 31 998/2 des Ing.-Büros MÜLLER-BBM, Zweigbüro Dresden vom 25.10.2001) vorgenommen. Die Prognoseergebnisse weisen nach, dass der Beurteilungspegel der durch die zu errichtenden zusätzlichen Anlagenteile einschließlich ihres Fahrzeugverkehrs verursachten Schallimmission 14 dB(A) und mehr unter den zulässigen Tag-/Nachtrichtwerten liegt. Damit wird durch die Anlagenänderung kein Beitrag zu einer Richtwertüberschreitung der Schallimmission an den maßgeblichen Immissionsorten geleistet. Die geplante Bauausführung stellt sicher, dass der Stand der Technik zur Lärminderung eingehalten wird. Auf zusätzliche Nebenbestimmungen konnte verzichtet werden.

Gerüche

Der Betrieb der LKW-Entladestation bedingt eine zusätzliche Quelle für Geruchsemissionen durch die Annahmehalle bei Öffnung der Hallentore. Das hierfür erstellte Gutachten Nr. N 0401/08/01-2 der argumet Bahmann & Schmonsees GbR vom 31.10.2001 kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl bei gemischter Mischbrennstoff-Entladung (je 50 %-Anteile für die Gleis- und Straßenentladung) als auch bei ausschließlicher Straßenentladung die Geruchswahrnehmungshäufigkeit die Irrelevanzgrenze von 2 % außerhalb des Kraftwerksgeländes nicht überschreitet. Es wurde die Nebenbestimmungen IV.4.4 aufgenommen.

Einhaltung der Mischgrenzwerte und der irrelevanten Zusatzbelastung für Luftschadstoffe durch Mitverbrennung über die LKW-Entladung geführter MBS

Voraussetzung der Genehmigung der gegenüber der Ursprungsgenehmigung veränderten Schwermetallgehalte für den Mischbrennstoff war der Nachweis, dass die nach 17. BImSchV erteilten Mischgrenzwerte insbesondere für Schwermetallgehalte eingehalten werden.

Darüber hinaus war durch eine Immissionsprognose nachzuweisen, dass die durch die Mitverbrennung verursachten Schwermetallzusatzbelastungen die Irrelevanzwerte der Zusatzbelastung nicht überschreiten.

Die Einhaltung der Mischgrenzwerte wurde über gutachterlich ermittelte Transferfaktoren berechnet.

Die Transferfaktoren für die Schwermetalle beschreiben, welcher Anteil einer mit dem Regelbrennstoff oder mit dem Abfall in den Dampfkessel eingebrachten Schwermetallmenge mit dem Rauchgas in die Atmosphäre emittiert wird.

Die mit dem Regelbrennstoff und den mitverbrannten Abfällen in den Dampfkessel eingebrachten Schwermetallen unterliegen den gleichen Bedingungen im Feuerraum und in den Rauchgasreinigungsanlagen.

Die Ermittlung der Transferfaktoren wird in folgenden Schritten vorgenommen:

- Schritt 1: Bestimmung des Schwermetallgehaltes der Rohbraunkohle (Originalsubstanz - OS) aus den Analysenwerten (Schwermetallgehalte bezogen auf Trockensubstanz - TS, Wassergehalt der Originalsubstanz) in mg/kg OS
- Schritt 2: Ermittlung des Inputmassenstroms für die einzelnen Schwermetalle in g/h durch Multiplikation der Schwermetallkonzentration der Originalsubstanz mit der Rohkohlemenge
- Schritt 3: Abgleich der gemessenen Schwermetallkonzentrationen in mg/m³ RG und des ermittelten Rauchgasvolumens 10³/h auf den gleichen Bezugszustand
- Schritt 4: Ermittlung des Outputmassenstroms mit dem Rauchgas durch Multiplikation der angepaßten Schwermetallkonzentration und des Rauchgasvolumenstromes
- Schritt 5: Berechnung der Transferfaktoren durch Division des Outputmassenstromes mit Inputmassenstrom

Grundlage für die Ermittlung der Transferfaktoren für das KSP waren die von der Fa. GfA ermittelten Analysen- und Meßergebnisse einschließlich der Rauchgasvolumenströme sowie die von VEAG Power Consult bestimmten Massenströme.

	Output Massenstrom	Input Massenstrom	Transfer Inp./Outp.
	g/h inkl.NGW	g/h	inkl.NGW
Cd	0,87	< 48,62	1,96 %
Tl	1,09	< 120,06	1,01 %
Cd+Tl inkl.NGW	1,96	168,68	1,28 %
Hg	4,49	< 25,79	22,56 %
As	3,73	< 600,15	0,66 %
Co	1,72	112,91	1,68 %
Cr	1,78	< 634,32	0,12 %
Cu	2,36	< 353,18	0,60 %

Mn	8,40		22386,93	0,02 %
Ni	1,81	<	353,10	0,54 %
Pb	4,65	<	564,98	0,82 %
Sb	8,85	<	847,51	1,13 %
Sn	8,59	<	670,96	1,40 %
V	1,86		917,08	0,22 %
Summe exkl. NGW	9,83		24246,02	0,02 %
Summe inkl. NWG	43,79		26379,80	0,15 %

Beantragte Schwermetallgehalte und Methodik der Beantragung von abweichenden Schwermetallgehalten im Abfallinput

Die grundsätzliche Zulässigkeit von Abweichungen einzelner Schwermetallgehalte im MBS von der unter Tabelle 2 aufgeführten Standardqualität hat die Antragstellerin auf der Grundlage der in den Antragsunterlagen Kap. 5.8.3.6 mit zugehörigen Tabellen 5.8.3.6.1 und 5.8.3.6.2 vorgelegten Methodik nachgewiesen.

Die Rahmenbedingungen wurden in Nebenbestimmung IV.4.5 festgelegt. Danach ist im Rahmen der Anzeige an das Amt für Immissionsschutz Cottbus als zuständige Überwachungsbehörde für abweichende Schwermetallgehalte im MBS der Nachweis der Einhaltung der Mischgrenzwerte gemäß Nebenbestimmung IV.4.6 Tabelle 4 zu erbringen.

Die Nachweisführung für die jeweilige Abfallcharge ist durch Berechnungen anhand der nachfolgend aufgeführten Tabellen 6 und 7 (im Genehmigungsantrag die v.g. Tabellen 5.8.3.6.1 und 5.8.3.6.2) vorzunehmen.

Tabelle 6							
Zulässige Gehalte der Schwermetalle nach Ziffer 3a) § 5, Abs. 1 der 17. BImSchV im MBS bei Einhaltung des Gesamtemissionsgrenzwertes							
Schwermetall	beantragter Gehalt im MBS	Schwermetallinput mit MBS	Schwermetallinput mit RBK	Schwermetallinput mit KWBS	Transferfaktor	Emissionsmassenstrom	Emissionskonzentration
	mg/kg OS	g/h	g/h	g/h	%	g/h	
Cd ohne TL	50	1.977	208	2.185	1,80	39,3	0,0130
Cd ohne TI	37,2	1.469	208	1.677	1,80	30,2	0,0100
Tl ohne Cd	200	7.906	260	8.166	0,91	74,3	0,0246
Tl ohne Cd	90,5	3.579	260	3.319	0,91	30,2	0,0100
Cd beantragt	20	791	208	999	1,80	18,0	0,0060
Tl beantragt	25	988	260	1.248	0,91	11,4	0,0037
Summe Cd, Tl	-	-	-	-	-	29,4	0,0097

Tabelle 7							
Zulässige Gehalte der Schwermetalle nach Ziffer 3c) § 5, Abs. 1 der 17. BImSchV im MBS bei Einhaltung des Gesamtemissionsgrenzwertes							
Schwermetall	beantragter Gehalt im MBS	Schwermetallinput mit MBS	Schwermetallinput mit RBK	Schwermetallinput mit KWBS	Transferfaktor	Emissionsmassenstrom	Emissionskonzentration
	mg/kg OS	g/h	g/h	g/h	%	g/h	mg/m ³ n tr 6% O ₂
As	33	1.304	680	1.984	0,62	12,3	0,0041
Cr	230	9.092	1.806	10.898	0,28	30,5	0,0101
Sb	50	1.977	340	2.317	1,04	24,1	0,0078
V	390	15.417	2.529	17.946	0,20	35,9	0,0119
Zwischen- summe As, Cr, Sb, V							0,0341
Co	50	1.977	397	2.374	1,52	36,1	0,0120
Cu	500	19.765	1.084	20.849	0,67	139,7	0,0463
Mn	1.000	39.530	46.946	86.476	0,04	34,6	0,0115
Ni	200	7.906	743	8.649	0,51	44,1	0,0146
Pb	500	19.765	1.445	21.210	0,82	173,9	0,0576
Sn	100	3.953	1.486	5.439	1,28	69,6	0,0231
Zwischen- summe Co, Cu, Mn, Pb, Sn							0,1651
Gesamtsum- me Gem. Ziffer 3c)							0,1992

Festsetzung von Mischgrenzwerten

Wegen der Änderung der 17. BImSchV vom 27.07.2001 waren die Mischgrenzwerte in der Ursprungsgenehmigung Nr. 013.00.00/98/C vom 23.12.1998 in der Nebenbestimmung IV.4.5 neu festzusetzen. Da der zulässige Anteil der Abfälle oder der ähnlichen festen oder flüssigen brennbaren Stoffe einschließlich des für die Verbrennung dieser Einsatzstoffe zusätzlich benötigten Brennstoffs an der Feuerungswärmeleistung (FWL) weniger als 10 vom Hundert beträgt, ist bei der Berechnung der Mischgrenzwerte - entgegen der Vorgehensweise in der Ursprungsgenehmigung - der zugehörige Abgasstrom gemäß § 5 Abs. 3 der 17. BImSchV anhand einer angenommenen Menge von 10 vom Hundert dieser Einsatzstoffe zu berechnen. Diese entsprechen den Mischgrenzwerten der Genehmigung für MBS 3 (Bescheid Nr. 013.00.00/01/C).

Mit der Beantragung standardisierter Schwermetallgehalte im MBS, dem Nachweis der Einhaltung der Mischemissionsgrenzwerte und Irrelevanzwerte der Immissionszusatzbelastung auch bei Abweichungen vom definierten MBS-Standard in Tabelle 2 sowie durch die Festsetzung von Mischgrenzwerten in Nebenbestimmung IV.4.5, deren Einhaltung entsprechend den Bestimmungen in der Ursprungsgenehmigung nachzuweisen ist, erfüllt der Betreiber der Mitverbrennung die Pflichten nach § 5 Abs. 1 und 2.

Zulassung von Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV

Für die Überwachung der Emissionen im Geltungsbereich der 17. BImSchV hat die Antragstellerin in der Erweiterung der Antragstellung vom 08.05.2002 (Schreiben vom 30.04.2002) zu ihrem Genehmigungsantrag vom 05.10.2001 die Zulassung von Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV beantragt.

Über die Anträge in der Reihenfolge entsprechend der Antragstellung wird wie folgt befunden:

1. Antragspunkt 5.1 im Schreiben vom 30.04.2002 auf Abweichung von § 5 Abs. 2 der 17. BImSchV für die Zulassung eines Bezugssauerstoffgehaltes von 6 % für die Mischgrenzwertbildung und -überwachung:

Die im Bescheid zur Ursprungsgenehmigung erteilte Zustimmung bleibt erhalten.

2. Antragspunkt 5.2 im Schreiben vom 30.04.2002 auf Abweichung von § 5 Abs. 3 der 17. BImSchV durch Verzicht auf die Erteilung eines Mischgrenzwertes für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff:

Der Antrag wird abgelehnt. Die Möglichkeiten der Nachtragsgenehmigung beziehen sich ausdrücklich auf die Ursprungsgenehmigung Nr. 013.00.00/98/C. Dort wurde ein Grenzwert für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff von 10 mg/m^3 bei einem O_2 Bezug von 6 % ohne Anwendung der Mischungsregel festgelegt, der in Einzelmessungen nachzuweisen ist.

Die Gewährung einer Ausnahme würde deshalb im Widerspruch zu Festlegungen in den Änderungsgenehmigungen für MBS 2 und 3 stehen, deren Mitverbrennung auch bei Führung über die LKW-Entladung genehmigt wurde. Im Genehmigungsantrag zu MBS 3 (Reg.-Nr. 013.00.00/01/C) hatte die Antragstellerin z.B. den Antrag auf Festlegung eines Grenzwertes für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff auf 10 mg/m^3 bei einem O_2 Bezug von 6 % mit folgender sinngemäßer Argumentation gestellt: Die Verbrennungsbedingungen in der Kesseln 1 und 2 werden durch die kontinuierliche Ermittlung der Kohlenmonoxidemission überwacht. Einzelne Betriebszustände der Kessel können höhere Gesamt-C Emissionen bewirken, die nicht aus der Mitverbrennung von MBS 3 resultieren. Mit dem Bezug der Emissionsgrenzwertes auf einen O_2 -Gehalt von 6 % im Abgas bleibt C_{ges} unterhalb des Grenzwertes der 17. BImSchV.

3. Antragspunkt 5.3 im Schreiben vom 30.04.2002 auf Abweichung von § 11 Abs. 1 der 17. BImSchV durch Verzicht auf die kontinuierliche Emissionsüberwachung der Mischgrenzwerte für HCl und HF sowie organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff:

Die im Bescheid zur Ursprungsgenehmigung erteilte Zustimmung bleibt erhalten.

4. Antragspunkt 5.4 im Schreiben vom 30.04.2002 auf Abweichung von § 11 Abs. 1 der 17. BImSchV durch Verzicht auf die kontinuierliche Emissionsüberwachung von Quecksilber:

Die Ausnahme wird zugelassen.

Abweichend von § 11 Abs. 1 der 17. BImSchV stellte die Antragstellerin in Anwendung von § 19 der 17. BImSchV Antrag auf Ausnahme von der kontinuierlichen Quecksilberüberwachung. Auf die kontinuierliche Messung der Emission von Quecksilber soll nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der 17. BImSchV verzichtet werden, wenn der Emissionsgrenzwert zu weniger als 20 % in Anspruch genommen wird.

Nach § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls Ausnahmen von Vorschriften dieser

Verordnung, also auch des § 11 Abs. 2 Satz 2 der 17. BImSchV zulassen, wenn die im § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Dann sollte auch eine geringfügige oder kurzfristige Überschreitung des zu 20 % beanspruchten Emissionsgrenzwertes die Ablehnung einer Ausnahme von der kontinuierlichen Erfassung der Quecksilberemissionen nicht begründen können. Die Argumentation für die Erteilung dieser Ausnahme ist für die einzelnen Mischbrennstoffe in den zugehörigen Änderungsgenehmigungen geführt worden. Widersprüche aus der Zustimmung im Rahmen dieser Nachtragsgenehmigung ergeben sich daraus nicht.

5. Antragspunkt 5.5 im Schreiben vom 30.04.2002 auf Abweichung von § 13 Abs. 2 der 17. BImSchV durch Verzicht auf die Durchführung von Einzelmessungen alle zwei Monate im ersten Betriebsjahr und Festlegung des Umfangs der Einzelmessungen auf drei Einzelmessungen an einem Dampfkessel an drei Tagen:

Die im Bescheid zur Ursprungsgenehmigung erteilte Zustimmung bleibt erhalten.

6. Antragspunkt 5.6 im Schreiben vom 30.04.2002 auf Abweichung von § 12 Abs. 1 Satz 2 der 17. BImSchV durch Ausschluss der An- und Abfahrprozesse aus der Klassierung und Mittelwertbildung:

Die im Bescheid zur Ursprungsgenehmigung erteilte Zustimmung bleibt erhalten.

7. Antragspunkt 5.7 im Schreiben vom 30.04.2002 auf Abweichung von der Richtlinie über die kontinuierliche Emissionsüberwachung i.V.m. § 10 Abs. 3 der 17. BImSchV auf Verzicht einer Neukalibrierung der Messgeräte für die kontinuierliche Emissionsüberwachung:

Die im Bescheid zur Ursprungsgenehmigung erteilte Zustimmung bleibt erhalten.

8. Antragspunkt 5.8 im Schreiben vom 30.04.2002 auf Abweichung von § 21 Abs. 3 Ziffer 5 der 9. BImSchV durch Verzicht der Festlegung von maximal zulässigen Gehalten an organischen Schadstoffen, Chlor, Fluor und Schwefel im Mischbrennstoff:

Der Antrag auf Ausnahme wird abgelehnt. Die 9. BImSchV lässt Ausnahmen nicht zu. Die Qualitätsparameter für den zum Einsatz zugelassenen Mischbrennstoff wurden im Teil II dieses Bescheides festgelegt.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und zu den kontinuierlich bzw. in wiederkehrenden Einzelmessungen zu erfassenden Luftschadstoffen einschließlich der begleitenden Nebenbestimmung IV.4.4 werden die Forderungen der 17. BImSchV eingehalten und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.

Die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wurde im Genehmigungsverfahren LUA-G 044/92 sichergestellt. Da durch die Mitverbrennung von MBS außer dem bei der Reinigung anfallenden KWBS (Nebenbestimmung IV.6.3) keine neuen Abfälle entstehen, waren weitergehende Forderungen nicht zu stellen.

Zur Regelung der Verfahrensweise bei der Annahme, Anlieferung und Überwachung der Abfallqualität der mitzubrennenden Abfälle wurden die Nebenbestimmungen IV.6.1 bis IV.6.2 erhoben. Unter IV.7.1 bis IV.7.4 erfolgt die Integration der ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle in die Organisation des Betriebes der Mitverbrennung.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 waren nachträgliche Nebenbestimmungen zur Ursprungsgenehmigung Nr. 013.00.00/98/C nicht festzusetzen, da die bereits erlassenen i.V.m. der Genehmigung LUA-G 044/92 nach Betriebseinstellung der Mitverbrennung bzw. des Kraftwerksbetriebes insgesamt den ordnungsgemäßen Zustand auf dem Betriebsgelände sicherstellen.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, werden erfüllt.

Die Anforderungen der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) werden eingehalten.

Die Vorschriften des Dritten und Vierten Teils der StörfallV gilt für die nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen, die nicht Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches sind, in denen Stoffe nach Anhang VII Teil 1 Spalte 4 vorhanden sind.

Die Mengenschwellen der Volumen explosionsfähiger Staub-/Luftgemische nach Anhang VII Teil 1 werden in der Gesamtanlage Kraftwerk Schwarze Pumpe überschritten. Das Kraftwerk ist nicht in Anhang VII Teil 2 genannt. Die Vorschriften des § 18 der 12. BImSchV sind damit nicht anzuwenden.

Die Entstaubungsanlagen sind durch explosionsfeste Bauweise geschützt.

Die zu errichtende Entstaubungsanlage weist im inneren Bereich des Filters ein Volumen von 86 m³ auf. Laut Projektangaben liegt der Rohgasstaubgehalt bei < 20 g/Nm³. Nach BIA-Report (Report des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitssicherheit), Brenn- und Explosionsgrößen von Stäuben, Ausg. 12/97, liegt die untere Explosionsgrenze bei 60 g/m³. Zur Störfallvorsorge war es erforderlich, gemäß § 29 a BImSchG eine Anordnung zur sicherheitstechnischen Prüfung des neuen Entstaubungssystems in Nebenbestimmung IV.4.3 zu treffen.

Die Prüfung der Pflichten, die sich aus der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen - 13. BImSchV) ergeben, ist bereits im Genehmigungsverfahren LUA-G 044/92 erfolgt.

Ausführungen zur Erfüllung der Forderungen der 17. BImSchV sind in den Erläuterungen zum Immissionsschutz enthalten.

Andere öffentlich - rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Auch zur Durchsetzung der Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit sind in der Ursprungsgenehmigung und in der Genehmigung 013.00.00/98/C umfangreiche Nebenbestimmungen zu den arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an die Gestaltung und den Betrieb der Arbeitsstätte gemäß dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), dem Gerätesicherheitsgesetz (GSG) mit den dazu ergangenen Verordnungen und gemäß der Arbeitsstättenverordnung mit den dazu ergangenen Arbeitsstätten-Richtlinien, insbesondere Anforderungen an die Sicherheit der verwendeten Maschinen und zur Unterweisung der Arbeitnehmer erlassen worden.

Forderungen des Sachverständigen gemäß DampfKV aus seiner Bescheinigung Nr. CD/02/001/CRV vom 21.01.2002 über die Vorprüfung nach TRD 501 wurden in den Nebenbestimmungen IV.3.2 bis IV.3.9 umgesetzt.

Die bauaufsichtlichen Erfordernisse werden durch die Nebenbestimmungen unter IV.1 sichergestellt.

Die Nebenbestimmung IV.1.1 zur Prüfung der bautechnischen Nachweise und der Erstellung von Prüfberichten durch den Prüflingenieur begründen sich aus § 74 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in Verbindung mit § 12 der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV).

Erfordernisse der Brandenburgischen Bauordnung, insbesondere der Überwachungs- und Anzeigepflicht, werden durch die Nebenbestimmungen IV. 1.2 ff. festgeschrieben.

Das Einvernehmen der Stadt Spremberg gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Schreiben der Stadt vom 30.11.2001 erteilt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung eines zusätzlichen Anlagenteils zum bestehenden Kraftwerk auf einem erschlossenen, bisher als Industriegebiet genutztem Standort. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich nach § 34 Abs. 2 BauGB. Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung und die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Die Sicherung des Brandschutzes wird durch die Nebenbestimmungen unter IV.2 gewährleistet. In der Genehmigung LUA-G 044/92 zur Errichtung und Betrieb des Kraftwerkes waren hierzu umfangreiche Festlegungen getroffen worden, die im Rahmen des betrieblichen Brandschutzkonzeptes für das Kraftwerk Schwarze Pumpe umgesetzt und fortgeschrieben wurden. In die Genehmigung Nr. 013.00.00/98/C zur Mitverbrennung von Mischbrennstoff im Kraftwerk waren deshalb hauptsächlich ergänzende Abstimmungsmaßnahmen zur Organisation des Brandschutzes gefordert. Dies war auch hier der Fall.

Die sofortige Außerbetriebnahme der Fördereinrichtungen in der gesamten LKW-Entladestation bei einem Brandfall (Genehmigungsantrag Anlagen- und Betriebsbeschreibung S. 7) kann zu erheblichen Gefährdungen für den Schlauchfilter führen. Deshalb hat die zuständige Brandschutzbehörde die Abstimmung des Betriebsregimes für diesen Fall mit der Werkfeuerwehr der LAUBAG (Nebenbestimmung IV.2.4) gefordert.

Die Bunkerberäumung zur Verhinderung von Bränden in den Bunkern infolge von Störungen ist in den Unterlagen zum Genehmigungsantrag (Anlagen- und Betriebsbeschreibung S. 8) nicht näher beschrieben. Die zuständige Brandschutzbehörde hält eine Entleerung der Bunker bei bestimmten Störungen, z.B. Ausfall des Schlauchförderers in einem längeren Zeitraum, für erforderlich. Die hierzu erforderliche Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde regelt Nebenbestimmung IV.2.6.

Abstimmungserfordernis besteht weiterhin für die Ausführung der brandschutztechnischen Ausrüstung mit der Werkfeuerwehr der LAUBAG (Nebenbestimmungen IV.2.1, IV.2.3, IV.2.5).

Dem Gewässerschutz wird mit den Nebenbestimmungen unter IV.6 Rechnung getragen.

Bei der neu zu errichtenden Trafoauffangwanne handelt es sich um eine Anlage der Gefährdungsstufe A entsprechend § 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS). Anforderungen zum Gewässerschutz an die Bauausführung stellen Nebenbestimmungen Nr. IV.5.1 und IV.5.2. Für die Regenwasserversickerung gelten die Forderungen der Nebenbestimmung IV.5.5.

Für den Umfang der Gewässerbenutzung durch die Versickerung von Regenwasser hat die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße die derzeit gültige wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 70.2-01-612-022-00 vom 12.12.2000 nachträglich am 02.09.2001 geändert.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Der Bereich der LKW-Entladung ist Bestandteil des Abschlussbetriebsplanes Kraftwerke Schwarze Pumpe der LAUBAG. In der Stellungnahme des Landesbergamtes Brandenburg vom 06.12.2001 wurden zu den bergrechtlichen Belangen keine Hinderungsgründe für Errichtung und Betrieb der LKW-Entladung ersichtlich.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß §§ 11 Abs. 1, 13 und 14 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91 S. 452) geändert durch das Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S.298) der Antragstellerin aufzuerlegen.

3. Begründung der Gebührenfestsetzung

Es war bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit auch zu berücksichtigen, dass die gegenüber der Ursprungsgenehmigung bestätigten bzw. neu zugelassenen Ausnahmen insgesamt nicht zu nachteiligen Umwelteinwirkungen führen, da die eingebrachten Schwermetallgehalte zu keiner Überschreitung der genehmigten Mischgrenzwerte führen. Es waren im Weiteren die im Bescheid Nr. 013.00.00/98/C getroffenen Entscheidungen zu Ausnahmen von den Bestimmungen der 17. BImSchV zu berücksichtigen.

Die Einzelheiten der Gebührenberechnung sind dem beigefügten Kostenblatt zu entnehmen.

VI. Hinweise

1. Es wird empfohlen, den Transportweg von MBS von den Teerseen zum Kraftwerk Schwarze Pumpe mit der Stadt Spremberg abzustimmen.
2. Seit 01.01.2002 sind die Abfallschlüsselnummern entsprechend der Entscheidung der Kommission vom 03.05.2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle und die Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis der gefährlichen Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle zu verwenden.

3. Von den Festlegungen der Nebenbestimmung Nr. IV.2.4 abweichende Bauausführungen bedürfen der Genehmigung nach § 72 BbgBO.
4. Diese Entscheidung beruht auf der Grundlage der gegenüber der Genehmigung Nr. 013.00.00/98/C nachstehend aktualisierten Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Allgemein

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz – BImSchG) in der wesentlich geänderten Fassung vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der wesentlich geänderten Fassung vom 06.05.2002 (BGBl. I S. 1566)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der wesentlich geänderten Fassung vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV) vom 22.06.1983 (BGBl. I S. 719), geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632)

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe – 17. BImSchV) vom 23.11.1990 (BGBl. I S. 2545, 2832), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)

Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA-Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511) – Hinweis: Die TA Luft in der v.g. Fassung tritt erst am 01.10.2002 in Kraft

Brandenburger Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Brandenburger Geruchsimmissionsrichtlinie - GIRL-Bbg) vom 17.02.2000

Baurecht

Baugesetzbuch (BauGB) in der wesentlich geänderten Fassung vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376)

Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren (Bauvorlagenverordnung - BauVorIV) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. II/98 S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.02.2001 (GVBl. II/01 S. 38)

Verordnung über die Anerkennung von Prüfungenieuren und über die bautechnischen Prüfungen (Bautechnische Prüfungsverordnung - BauPrüfV) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. II/98 S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.03.2000 (GVBl. II/00 S. 74)

Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – Ind-BauRL) - Fassung März 2000 - (ABl. Nr. 43 S. 658) vom 22.08.2001

Arbeitsschutz und Sicherheit

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1264), zuletzt geändert durch Artikel 210 der Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785)

Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz - GSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2001 (BGBl. I S. 866)

Verordnung über Dampfkesselanlagen vom 27.02.1998 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert

durch Artikel 330 der Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – Krw-/AbfG) in der wesentlich geänderten Fassung vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331)

Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) in der wesentlich geänderten Fassung vom 28.06.2000 (GVBl. I/00 S. 90, 100)

Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses, Artikel 1 - Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)

Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV) vom 3. Mai 1995 (GVBl. II/95 S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2000 (GVBl. II/00 S. 322) und der auf Grund der SAbfEV erlassenen Allgemeinverfügungen

Verordnung über die Entsorgung von Altholz (Hinweis: Am 01. März 2003 wird die Verordnung über die Entsorgung von Altholz in Kraft treten. Der Deutsche Bundestag hat der Verordnung am 04. Juli 2002 im zweiten Durchlauf zugestimmt. Die Verordnung wurde am 23. August 2002 im Bundesgesetzblatt I Seite 3302 verkündet.)

Gewässerschutz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der wesentlich geänderten Fassung vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II/95 S. 634), geändert durch Verordnung vom 22.01.1999 (GVBl. II/99 S. 37)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Nachtragsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesumweltamt Brandenburg, Außenstelle Cottbus, Abteilung Immissionsschutz, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 10 07 65, 03007 Cottbus zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Immissionsschutz, Genehmigungsverfahrensstelle, Am Nordrand 45 in 03044 Cottbus eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wamatz

Anlage: Kostenblatt

